

der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§§ 18, 19), ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung (§ 69) entfernen.

§ 8. Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Diensthoten miethen.

c) getrennt lebende Ehefrauen.

§ 9. Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einem ganzen Wirtschaftsbetriebe vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu vermieten, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuten, daß die Beforgung des ganzen Hauswesens, oder eines ganzen Wirtschaftsbetriebes, oder eines besondern, in sich abgeschlossenen Theils derselben hiezur unbeschränkte Vollmacht gewähre.

d) Stellvertreter der Dienstbeschaft.

§ 10. Die Berechtigung, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und dafelbst in Dienste zu treten, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalte überhaupt.

Berechtigung, sich zu vermieten.

§ 11. Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei verfügen können. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Vormundete nicht ohne Zustimmung des Vormundes, in Dienste vermieten.

Berichtigung: a) Minderjährige.

Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Eltern an den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht halten, oder diese um ihrer eigenen besseren Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtrechts — von dem Vormundschaftsgerichte ergänzt werden.

§ 12. Ist die Einwilligung zur Dienstvermietung im Allgemeinen ertheilt worden, so bedarf es nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung eines Dienstverhältnisses in jedem einzelnen Falle. Die für einen einzelnen Fall ertheilte Einwilligung gilt im Zweifel als Einwilligung im Allgemeinen.

Berichtigung.

Ob und inwieweit die Einwilligung zurückgenommen oder eingeschränkt werden könne, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

§ 13. Minderjährige bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermietung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung außerhalb

Berichtigung.